

en2x-POSITION zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen“ vom 24.07.2025 [Stand: 08:50 Uhr]

## Vorbemerkung

**Vor dem Hintergrund der enorm angespannten Lage in weiten Teilen der deutschen Industrie und auch der Mineralölwirtschaft mit sichtbaren Rückgängen von Produktionskapazitäten und dem Rückzug von Unternehmen aus Deutschland sind jetzt politische und gesetzgeberische Maßnahmen gefragt, die die Wettbewerbsfähigkeit stärken und zugleich attraktive Bedingungen für Investitionen in Deutschland schaffen. Der Mineralölwirtschaft kommt dabei aufgrund ihrer engen Verflechtung mit der Gesamtwirtschaft eine Schlüsselrolle in den für Deutschland so wichtigen Wertschöpfungsketten zu.**

## **Art. 2 des Gesetzesentwurfs Änderungen des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes**

Die geplante Änderung von EnVKG und EnVKV soll bestehende EU-Vorgaben umsetzen, ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für Tankstellenbetreiber zu verursachen. Die geplante Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Anbringung des Energiekostenvergleichs bei Tankstellen durch eine neue Definition der „Zapfstelle“ würde jedoch zu umfangreichen Nachrüstpflichten führen. Wir empfehlen eine Anhebung des Schwellenwerts auf 18 Zapfstellen, um wirtschaftliche Erweiterungen – insbesondere für erneuerbare Kraftstoffe – zu ermöglichen.

## **Zu Art. 2 Ziff. 5 Buchst. c) des Gesetzesentwurfs Änderungen des § 3 Abs. 4 Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG)**

Mit der Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) und der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) erfolgt eine Anpassung nationaler Regelungen an das geänderte EU-Recht zur Energieverbrauchskennzeichnung. Ziel ist ein wirksamer Vollzug durch die nationalen Marktüberwachungsbehörden. Dabei darf es nicht zu einer Erhöhung des bürokratischen Aufwands für Betreiber von Tankstellen kommen.

Gemäß Abschnitt E 2 „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ der Gesetzesbegründung zu EnVKG und EnVKV dient das Vorhaben ausschließlich der Vollziehbarkeit bereits bestehender Pflichten durch die Marktüberwachungsbehörden und führt zu keinem zusätzlichen

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Diese Annahme trifft allerdings bei dem aktuellen Gesetzesvorschlag nicht zu.

Mit der Aktualisierung des Begriffs „Mehrproduktenzapfsäule“ durch „Zapfstelle“ wird die Definition gemäß Artikel 2 Nummer 56 der Verordnung (EU) 2023/1804 übernommen. Diese Änderung halbiert faktisch den bisherigen Schwellenwert der Kennzeichnungspflicht: Statt bislang sechs Mehrproduktenzapfsäulen, die bei beidseitigem Betrieb insgesamt bis zu zwölf Betankungsvorgänge kennzeichnungsfrei ermöglichen, wäre künftig nur ein Betankungsvorgang pro Zapfstelle möglich. Dies hätte zur Folge, dass bei bereits in Betrieb befindlichen Mehrproduktenzapfsäulen erhebliche Nachrüstungen erforderlich wären - etwa durch Kennzeichnungen im Format mindestens DIN A3 an der Zapfstelle und mindestens DIN A2 im Bereich des Zahlungsortes sowie gegebenenfalls quartalsweise Aktualisierungen der amtlichen Veröffentlichungen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus unserer Sicht erforderlich, den Schwellenwert auf 18 Zapfstellen festzulegen, um unverhältnismäßige bürokratische und bauliche Belastungen zu vermeiden. Diese Regelung würde zugleich die wirtschaftliche Erweiterung bestehender Tankstellenkonzepte um weitere Zapfstellen zur gesonderten Abgabe erneuerbarer Kraftstoffe – einschließlich Wasserstoff – begünstigen.

## **Art. 7 des Gesetzesentwurfs Änderungen des Mineralöldatengesetzes**

**en2x unterstützt das mit der Änderung des MinÖIDatG angestrebte Ziel, die Qualität und Effizienz der Mineralöldaten weiterzuentwickeln. Die mit der Gesetzesänderung darüber hinaus bezweckte Erweiterung der Datenweitergabe der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhobenen Einzelmeldungen der zur Meldung verpflichteten Unternehmen an andere Behörden, Ämter und ggf. Dienstleister halten wir dagegen für kritisch und schlagen in diesem Zusammenhang weitere Konkretisierungen bzw. Einschränkungen vor.**

### **1. Art. 7 Ziff. 1 des Gesetzesentwurfs:**

#### **Änderung des § 1 des MinÖIDatG**

#### **Erweiterung des Zwecks der Datenerhebung**

Die Erweiterung des Erhebungszwecks des Gesetzes über die bisherigen Aspekte der Notstandsversorgung und Energiesicherung auf die Berichterstattung zu Klimaschutz und Energieverbrauch sind im Zusammenhang mit den erweiterten Kompetenzen des BAFA zur Weitergabe der Daten der Meldepflichtigen gem. § 5 Abs. 2 MinÖIDatG-E zu bewerten und kritisch zu hinterfragen. Unsere Ausführungen dazu fassen wir unter Punkt (6) zusammen.

**2. Art. 7 Ziff. 3 Buchst. a) des Gesetzesentwurfs:****Änderung des § 2 Abs. 1 des MinÖlDatG  
Erweiterung des Kreises der Meldepflichtigen**

Mit der angestrebten Gesetzesänderung soll der Kreis der Meldepflichtigen auf Unternehmen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs des MinÖlDatG erweitert werden. Eine praktische Umsetzung dieser Erweiterung ist nur dann möglich, wenn die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ansässigen Unternehmen mit einem Hauptsitz in der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder im Königreich Norwegen direkt zur Meldung verpflichtet werden.

Meldungen über in Deutschland ansässige Beteiligungen oder Verbundunternehmen sind in der Praxis nicht umsetzbar und müssen ausgeschlossen werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass die in Deutschland ansässigen Marktteilnehmer grundsätzlich nicht über die meldepflichtigen Inhalte und Angaben der ausländischen Verbundunternehmen verfügen. Besonderes Augenmerk sollte daher auf frühzeitige Information gegenüber neuen Meldepflichtigen gelegt werden, da ihnen die neuen Meldepflichten gegenüber einer deutschen Behörde unbekannt sein dürften.

Zusätzlich erschwert wird die Umsetzung durch die Tatsache, dass die aktuellen Meldebögen des BAFA ausschließlich in deutscher Sprache verfügbar sind. Bei Meldungen im internationalen Kontext stellt dies eine erhebliche Hürde dar. Die Fragebögen und Meldeformulare des BAFA sollten daher in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Um eine reibungslose Einführung der neuen Meldepflichten zu gewährleisten, sollte zudem eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen werden, die den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit zur Anpassung an die neuen Anforderungen bietet. Diese sollte in den Art. 9 des Gesetzesentwurfs dringend aufgenommen werden.

**3. Zu Art. 7 Ziff. 4. des Gesetzesentwurfs****Änderungen des § 3 MinÖlDatG****Definition meldepflichtiger Erdölprodukte**

Im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung sollten auch neue Energieträger, z. B. flüssige CO2-reduzierte bzw. treibhausgasneutrale Energieträger berücksichtigt werden. Diese Produkte durchlaufen ebenfalls die Anlagen zur Produktion von Erdölprodukten und sind zu großen Teilen in ihnen enthalten. Etablierte Meldewege könnten so effizient genutzt werden. Eine Berücksichtigung würde zudem zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung der Statistiken führen und bereits heute stark nachgefragte Daten, die in Zukunft immer wichtiger werden in den Meldeprozess integrieren.

**4. Zu Art. 7 Ziff. 4 Buchst. b) des Gesetzesentwurfs****Änderungen des § 3 Abs. 4 MinÖIDatG****Nutzung digitaler Formulare**

Im Zusammenhang mit einer Aufforderung an die Meldepflichtigen, die seitens BAFA zur Verfügung gestellten Formulare bzw. digitale Plattform zu verwenden, sollte in der Praxis zur Vermeidung von Bürokratieaufwand auf digitale Formulare möglichst verzichtet werden. Eine direkte Meldung wäre bevorzugt zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass praxisnahe Formate verwendet werden, damit diese von den Meldepflichtigen automatisiert ausgefüllt werden können. Die Umstellungen im Meldeprozess sollten mit den Meldenden gemeinsam erarbeitet werden.

**5. Zu Art. 7 Ziff. 4 Buchst. c) des Gesetzesentwurfs****Änderungen des § 3 Abs. 5 MinÖIDatG****Auskunfts- und Zutrittsgewährung**

Das Hoheitsgebiet des BAFA bezieht sich auf die Bundesrepublik Deutschland als Geltungsbereich des MinÖIDatG. Bei Meldepflichtigen außerhalb dieses Hoheitsgebiets besteht aus unserer Sicht kein Anspruch des BAFA auf Zutrittsgewährung. Die Einschränkung des Anspruchs des BAFA auf Auskunftserteilung und Zutrittsgewährung ausschließlich im Geltungsbereich des Gesetzes ist demnach zu begrüßen. Konsequenterweise müsste die Auskunftserteilung gem. § 3 Abs. 5 S. 3 MinÖIDatG-E dahingehend eingeschränkt werden, dass Angaben zu Vertragspartnern und mit ihnen gehandelten Einzelmengen nur dann gemacht werden, wenn und soweit diese [Einzelmengen] einer Meldepflicht unterliegen.

**Änderungsvorschlag:**

*Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:*

*„Meldepflichtige haben Amtsträgern des BAFA während der Geschäfts- und Arbeitszeit Auskunft zu erteilen sowie Zutritt zu im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Betriebsräumen und Betriebsgrundstücken zu gewähren, damit das BAFA zur Überprüfung der Richtigkeit der abgegebenen Meldungen Betriebsanlagen besichtigen und Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen nehmen kann. Die Auskunftserteilung bezieht sich insbesondere auf die Angabe von Vertragspartnern und den mit ihnen gehandelten Einzelmengen, soweit diese einer Meldepflicht unterliegen.“*

**6. Art. 7 Ziff. 5 des Gesetzesentwurfs****Änderung des § 5 Abs. 2 des MinÖIDatG****Weitergabe der gemeldeten Einzelangaben**

In seiner aktuellen Fassung sieht § 5 Abs. 1 MinÖIDatG vor, dass die von meldepflichtigen Unternehmen erhobenen Daten (sog. Einzelangaben) vom BAFA geheim zu halten sind. Sie dürfen ausschließlich zu den im MinÖIDatG definierten Zwecken verwendet werden,

insbesondere zur Erfüllung energiepolitischer Aufgaben im Mineralölbereich und Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen.

Die Verpflichtung, Einzelangaben auf das für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben unverzichtbare Minimum zu beschränken und geheim zu halten, wurde bereits mit Inkrafttreten des Mineralöldatengesetzes im Jahr 1988 gesetzlich verankert. Die damalige Gesetzesbegründung betonte, dass es sich bei den Angaben um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der meldepflichtigen Unternehmen handelt, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Die erhobenen Einzelangaben durften in der Vergangenheit und dürfen aktuell nur an Bundesministerien und oberste Landesbehörden weitergegeben werden, sofern diese gem. § 1 MinÖIDatG mit Aufgaben im Rahmen internationaler Krisenmechanismen der Erdölversorgung betraut sind.

Mit der aktuell angestrebten Änderung des § 5 Abs. 2 MinÖIDatG-E im Zusammenhang mit der deutlichen Erweiterung des Gesetzeszwecks gemäß § 1 MinÖIDatG würde sich der Kreis potenzieller Empfänger der vertraulichen Einzelangaben erheblich vergrößern. Dies hätte zur Folge, dass der im § 5 Abs. 1 verankerte Geheimhaltungsschutz dieser Angaben nicht mehr im vollen Umfang gewahrt bliebe und die ursprüngliche Zweckbindung der Datenerhebung dadurch praktisch aufgehoben würde.

### **1. Hohe Schutzwürdigkeit der Einzelangaben als Geschäftsgeheimnisse**

Die an das BAFA zu meldenden Einzelangaben der meldepflichtigen Unternehmen sind aufgrund ihrer wettbewerbsrelevanten Inhalte als Geschäftsgeheimnisse besonders schutzbedürftig. Dies wurde vom Gesetzgeber bereits bei Inkrafttreten des Mineralöldatengesetzes im Jahr 1988 erkannt und durch die gesetzliche Verpflichtung des BAFA zur Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben entsprechend berücksichtigt.

Die Einzelangaben beinhalten unter anderem Informationen zu Liefer- und Kundenbeziehungen, Marktströmen und Marktzugängen. Eine unbefugte Kenntnisnahme oder Offenlegung dieser Einzelangaben könnte erhebliche wirtschaftliche Schäden für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen und deren Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig gefährden.

Wegen ihrer hohen Relevanz für die Energieversorgung als auch für die wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Unternehmen müssen die Einzelangaben auch im internationalen und industriellen Kontext vor Spionage und unbefugtem Zugriff geschützt werden.

## **2. Einschränkung auf ein für die Erfüllung staatlicher Aufgaben unverzichtbares Minimum**

Aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit sollen die vom BAFA erhobenen Einzelangaben auf ein für die Erfüllung staatlicher Aufgaben erforderliches Minimum begrenzt werden. Das gilt insbesondere auch für die Weitergabe der Einzelangaben an Dritte, die auf unverzichtbare Fälle eingeschränkt werden sollte.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Erweiterung des Kreises potenzieller Empfänger der Daten, die vom BAFA erhoben werden, besteht aus unserer Sicht kein Bedarf der Weitergabe der Einzelangaben an das Umweltbundesamt, den Expertenrat für Klimafragen sowie das BKartA und die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K). Im Einzelnen:

### **Umweltbundesamt**

Wie es der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, hat das Umweltbundesamt Berichtspflichten für die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 5 Bundes-Klimaschutzgesetz und gemäß Verordnung (EG) 1099/2008 (Energiestatistik) und Verordnung (EU) 2018/1999 (Governance-System für die Energieunion) in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) zu erfüllen. Für die Erfüllung dieser Pflichten sind jedoch keine Angaben einzelner Unternehmen erforderlich. Im Gegenteil, aggregierte und verarbeitete Daten ohne Informationen zu einzelnen Marktteilnehmer reichen in diesem Zusammenhang aus. Die Weitergabe der Daten seitens BAFA müsste daher minimiert und auf aggregierte Daten – ohne Einzelangaben der Meldepflichtigen – eingeschränkt werden.

### **Expertenrat für Klimafragen**

Gemäß § 12 Abs. 1 KSG prüft der Expertenrat für Klimafragen die Erreichung der Klimaziele auf der Grundlage der Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie der Projektionsdaten nach § 5a KSG. Diese Daten werden ihm durch das Umweltbundesamt gemäß § 12 Abs. 1 KSG zur Verfügung gestellt:

„Der Expertenrat für Klimafragen prüft und legt der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach Übersendung durch das Umweltbundesamt eine Bewertung der übersandten Daten vor.“

Eine gesetzliche Pflicht für das Umweltbundesamt zur Übermittlung der Daten an den Expertenrat ist im § 5 Abs. 1 Satz 4 KSG definiert:

„Das Umweltbundesamt veröffentlicht und übersendet bis zum 15. März eines jeden Jahres die Emissionsdaten des Berichtsjahres an den Expertenrat für Klimafragen nach § 10.“

Eine ausdrückliche Benennung des Expertenrates im Mineralöldatengesetz ist daher bereits aus dem Grund nicht erforderlich, weil die Zuständigkeit für die Übermittlung der relevanten Daten beim Umweltbundesamt liegt und nicht beim BAFA.

Darüber hinaus sind für die Erfüllung der Aufgaben des Expertenrates keine Einzelangaben betroffener Unternehmen erforderlich. Vielmehr reichen aggregierte Daten aus, wie sie im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflichten erhoben werden.

### Bundeskartellamt

In Bezug auf die Weitergabe der Daten an das Bundeskartellamt wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass dies bereits nach geltender Rechtslage teilweise vom Zweck des § 1 MinÖIDatG gedeckt sei.

Diese Begründung ist aus unserer Sicht nicht zutreffend. Aus der ursprünglichen Begründung zur Einführung des MinÖIDatG lässt sich kein Bezug zur Tätigkeit des Bundeskartellamtes ableiten. Die Einführung der Meldepflicht für Unternehmen der Mineralölwirtschaft diente dem Zweck, –bei Bedarf Notstandsmaßnahmen zur Absicherung der Energieversorgung im Mineralölbereich zu planen und umsetzen zu können.

Die Weitergabe der zu diesem Zweck erhobenen Daten an das Bundeskartellamt, diese zur Beobachtung wettbewerbsrechtlicher Entwicklungen auf dem inländischen Markt zu nutzen, stellt eine Zweckentfremdung dar. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass nicht sämtliche Marktteilnehmer einer Meldepflicht nach dem MinÖIDatG unterliegen. Insoweit betreffen die vom BAFA erhobenen Daten lediglich einen Teil des Marktes und erlauben nur eingeschränkte Rückschlüsse auf wettbewerbsrelevante Marktentwicklungen.

Zumindest sollen die Meldepflichtigen durch das BAFA über die Weitergabe ihrer Daten informiert werden – einschließlich des Zeitpunkts, des Umfangs der zu übermittelnden Daten sowie der einschlägigen Rechtsgrundlage. Eine Weitergabe unter Ausschluss der Dateninhaber stellt einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar. Ein solcher Umgang mit Geschäftsgeheimnissen und sensiblen Daten der Meldepflichtigen konterkariert die aktuell gebotene staatliche Verantwortung, den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stabilisieren und durch politische sowie gesetzgeberische Maßnahmen seine Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich zu stärken.

### Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K)

Die Ermittlungsbefugnisse der MTS-K sind in den §§ 59, 59a und 59b GWB explizit definiert. Auch wenn der Ansatz, die betroffenen Unternehmen, nicht weiter zu belasten, zu begrüßen ist, führt eine Weitergabe der Daten an die MTS-K ohne Einbeziehung und Information an die betroffenen Unternehmen dazu, dass Sie keinen Einfluss auf die Qualität und den Umfang der Daten haben. Diesen Eingriff in die unternehmerische Freiheit halten wir - gerade angesichts

der Regelungen der §§ 59 ff. GWB weder für geeignet noch erforderlich und angemessen. Die betroffenen Unternehmen müssten über den Umfang der Daten vorab informiert werden.

### **Weitergabe der Daten an beauftragte Dritte**

Kritisch zu bewerten ist die vorgesehene Möglichkeit, Einzelangaben meldepflichtiger Unternehmen an beauftragte Dienstleister weitergeben zu dürfen. Diese Möglichkeit sollte auf Fälle beschränkt bleiben, in denen eine Weitergabe zur Erfüllung gesetzlich definierter Aufgaben zwingend erforderlich ist.

Insbesondere bei einer Weitergabe an private Dienstleister, die – anders als Bundesministerien – die Daten nicht zur Erfüllung staatlicher Aufgaben erhalten, sondern diese potenziell im Rahmen kommerzieller Beratungsleistungen nutzen, besteht ein erhöhtes Missbrauchsrisiko. Dieses Risiko gilt es unbedingt zu vermeiden.

Beauftragte Beratungsunternehmen sollten im Rahmen ihrer Beratermandate ausschließlich auf die vom BAFA zu veröffentlichte Gemeinschaftsstatistik oder auf aggregierte Daten zugreifen dürfen. Ein Zugriff auf Einzelangaben meldepflichtiger Unternehmen ist aus Gründen des Geheimnisschutzes und der Wahrung der unternehmerischen Interessen grundsätzlich abzulehnen. Die vom BAFA erhobenen Daten gehören den meldepflichtigen Unternehmen und sollten als Geschäftsgeheimnisse geschützt werden.

Eine vorzeitige Information der betroffenen Unternehmen – analog zu datenschutzrechtlichen Informationspflichten und entsprechend den Bestimmungen des § 8 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) – über die beabsichtigte Weitergabe, einschließlich Zweck, Umfang und Empfänger, ist aus unserer Sicht unverzichtbar.

### **Änderungsvorschlag zum Art. 7 Ziff. 5:**

Vor dem Hintergrund hoher Schutzbedürftigkeit der Einzelangaben als Geschäftsgeheimnisse der Meldepflichtigen, regen wir Folgendes an:

- Überprüfung des Katalogs der genannten Empfänger und Reduzierung potenzieller Empfänger auf ein unverzichtbares Minimum
- Vorzeitige Information an die Meldepflichtigen bei Weitergabe der sie betreffenden Einzelangaben. Die weiterzugebenden Daten gehören nicht dem BAFA, sondern den Meldepflichtigen. Daher haben diese auch das Recht, darüber informiert zu werden, wann, an wen und in welchem Umfang diese Daten weitergegeben werden.
- Bei der Weitergabe sollen zwingend rechtliche und technische Schutzmaßnahmen vereinbart werden, die die Meldepflichtigen vor einer Verletzung ihrer Geschäftsgeheimnisse schützen.

## 5. § 5 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

Einzelangaben können an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, **das Umweltbundesamt, das Bundeskartellamt**, die für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, die Dienststellen der Europäischen Union **und**, die Internationale Energie-Agentur **und den Expertenrat für Klimafragen** weitergeleitet werden, **wenn und** soweit dies zur Erfüllung des Zwecks gem. § 1 dieses Gesetzes erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Bundesministerien **und das Umweltbundesamt** sind befugt, Einzelangaben an von ihnen beauftragte Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des § 1 erforderlich ist und die **beteiligten beauftragten Personen der Dritten auf die Wahrung der Geheimhaltung verpflichtet wurden**. Einzelangaben werden der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf Antrag weitergeleitet. Über die Weitergabe von Einzelangeben nach Satz 1 – 3 sind die betroffenen Meldepflichtigen unter Angaben zum Zeitpunkt, Umfang und Empfänger der Daten sowie Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung und Angaben zu Geheimhaltungspflichten vorab zu informieren.

## 7. Weitere praktische Hinweise zu Änderungen des MinÖlDatG

Das MinÖlDatG hat den Zweck der Sicherstellung der Versorgung. Eine regelmäßige Veröffentlichung der Ergebnisse der Datenerhebung als Gemeinschaftsstatistik wäre zu begrüßen. In diesem Zusammenhang sollten die Daten, die dem BAFA im Rahmen des MinÖlDatG monatlich zur Verfügung gestellt werden, in einem typischen Datenformat öffentlich verfügbar gemacht werden.

## 8. Informationen zum Verband

en2x – Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V. ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R000885 eingetragen. Die Mitgliedsunternehmen des en2x sichern einen großen Teil der heutigen Energieversorgung Deutschlands. Zudem liefern sie erhebliche Mengen an Rohstoffen, vor allem für die chemische Industrie. Zum Erreichen des Ziels, die Energieträger und Rohstoffe zukünftig treibhausgasneutral zur Verfügung stellen zu können, ist ein gewaltiger Transformationsprozess notwendig. en2x will diesen Prozess im Interesse seiner Mitglieder begleiten, vorantreiben und mitgestalten. Mit einer Vielfalt von Fuels und Energie, anspruchsvoller Technologie und wegweisenden Innovationen können en2x-Mitglieder Schlüsselbeiträge für diese Transformation liefern. [Zur Website](#)